Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2305**

15. Wahlperiode 19. 12. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Widmann-Mauz, Andreas Storm, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2051 –

Auswirkungen des Wegfalls der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat ihre Vorstellungen für die Weiterentwicklung der Rentenreform 2001 und der Stabilisierung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung am 20. Oktober 2003 in Form von Eckpunkten vorgelegt. Die kurzfristigen Maßnahmen zur Stabilisierung des Rentenbeitrages für das Jahr 2004 hat die Bundesregierung mit ihrer Mehrheit im Deutschen Bundestag bereits verabschiedet. Für die mittel- und langfristigen Reformmaßnahmen haben die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 15/1832), und Ende Oktober 2003 hat die Bundesregierung einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt. Darin geht es u. a. um die Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung.

Die Bundesregierung hat mehrfach angekündigt, den Bildungsstandort Deutschland fördern zu wollen. Der Stellenwert von Bildung in unserer Gesellschaft darf nicht geschmälert werden. Bildung ist im rohstoffarmen Deutschland die entscheidende Ressource. Nur mit hochproduktiven Arbeitsplätzen ist das Rentensystem überhaupt finanzierbar.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Voranzustellen ist, dass sich die Fragen auf den Rechtsstand des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) beziehen. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zum Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten unterscheiden sich von denen im Referentenentwurf. Nach dem Regierungsentwurf wird die Bewertung von Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr aufgehoben. Für Fachschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen bleibt es hingegen beim gelten-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 19. Dezember 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den Recht. Gleichzeitig soll die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung und die rentenrechtliche Höherbewertung von Zeiten beruflicher Ausbildung auf einen Höchstzeitraum von insgesamt 36 Monaten je Versicherten begrenzt werden. Soweit die Fragen 1, 2, 3, 6, 16 auf die Auswirkungen der geplanten Änderungen gerichtet sind, erfolgen die Antworten auf der Basis des Regelungsinhalts im Regierungsentwurf.

1. Wie viele Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung werden voraussichtlich pro Jahr vom Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung betroffen sein?

Präzise Angaben über die Anzahl der von der Neuregelung Betroffenen können nicht gemacht werden, da hierfür keine statistischen Erhebungen existieren. Auf der Basis der vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vorgenommenen Sondererhebung Vollendete Versichertenleben (VVL 2001) wird die Anzahl der von der Neuregelung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung und der pauschalen Höherbewertung Betroffenen auf rd. 390 000 Versichertenrenten pro Zugangsjahr geschätzt. Hinzu kommen etwa 120 000 Hinterbliebenenrenten.

2. Wie schlüsselt sich diese Zahl im Jahr 2005 und in den folgenden zehn Jahren

   a) nach Männern und Frauen,

   b) nach Anrechnungstatbeständen (Schule, Hochschule, Fachhochschule, Fachschule, Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form wie z. B. 10. Vollzeitschuljahr, Berufsgrundschuljahr, Berufsschule, Fachakademien, Berufsakademien),

   c) nach Alter und

   d) nach alten Bundesländern/neuen Bundesländern auf?

   Wie viele davon sind Frauen, die mindestens einmal in ihrem Berufsleben Kindererziehungszeiten geltend machen?

Präzise Angaben über die Anzahl der von der Neuregelung Betroffenen können nicht gemacht werden, da hierfür keine statistischen Erhebungen existieren. Auf der Basis der Sondererhebung Vollendete Versichertenleben (VVL 2001) ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

a) Bezogen auf den Versichertenrentenzugang entsprechen die in der Antwort auf Frage 1 genannten rd. 390 000 Betroffenen einem Anteil von rd. 40 %. Davon sind rd. $^3/_4$ Männer.

b) Zu den in der Frage genannten Anrechnungstatbeständen liegen keine verifizierbaren statistischen Daten vor.

c) Eine Aufschlüsselung nach dem Alter der Versicherten ist nicht möglich. Allerdings zeigen Auswertungen der Sonderuntersuchung AVID 1996, dass der Anteil derjenigen, die Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung aufweisen, mit abnehmendem Alter steigt. So haben von den Geburtsjahrgängen 1940 bis 1944 im Durchschnitt 24 %, von den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1949 im Durchschnitt 28,2 % und von den Geburtsjahrgängen 1950 bis 1954 im Durchschnitt 33,8 % Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

d) Von den Rentenzugängen des Jahres 2002 wiesen 18,7 % der westdeutschen Versichertenrenten und 22,3 % der ostdeutschen Versichertenrenten Anrech-

nungszeiten wegen schulischer Ausbildung auf. Eine Differenzierung nach den verschiedenen Schulformen ist nicht möglich.

Zur Frage, wie viele Frauen, die mindestens einmal in ihrem Berufsleben Kindererziehungszeiten geltend machen, Anrechnungszeiten wegen schulischer Bildung haben, liegen keine Informationen vor.

3. Welche durchschnittliche Reduzierung der Rentenhöhe ergibt sich aus der Streichung?

   Wie schlüsselt sich diese Summe nach Frauen und Männern sowie nach alten Bundesländern und neuen Bundesländern auf?

   Wie hoch ist die höchste monatliche Rentenminderung?

   Wie schlüsselt sich diese Summe nach Frauen und Männern sowie nach alten Bundesländern und neuen Bundesländern auf?

Durch die Neuregelung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung und der pauschalen Höherbewertung reduzieren sich die Renten auf der Basis der Sondererhebung Vollendete Versichertenleben (VVL 2001) wie folgt:

- Die durchschnittliche Rentenhöhe reduziert sich um 15,23 Euro/Monat.
- Bei Frauen liegt die Reduktion bei 12,02 Euro/Monat, bei Männern bei 16,40 Euro/Monat.
- Im Westen liegt die Reduktion bei 15,68 Euro/Monat, im Osten bei 13,78 Euro/Monat.
- Die maximale Reduktion beträgt bei Wegfall der Anrechnung von drei Jahren schulischer Ausbildung 2,25 Entgeltpunkte. Dies entspricht zurzeit im Westen 58,79 Euro/Monat, im Osten 51,68 Euro/Monat. Eine Auszählung, wie viele Versichertenrenten diese maximale Reduktion aufweisen, ist nicht möglich.

4. Handelt es sich bei den Aufwendungen, die sich aus den bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung ergeben, nach Einschätzung der Bundesregierung um sog. versicherungsfremde Leistungen?

   Wenn ja, werden diese dann über den Steuerzuschuss des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung finanziert?

   Wenn nein, wie erfolgt dann die Finanzierung?

   Müsste bei der Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung zwangsläufig der Bundeszuschuss verringert werden, wenn die Aufwendungen vom Bundeszuschuss erfasst werden?

   Wenn ja, führt dann eine Abschaffung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung überhaupt zu einer finanziellen Entlastung der gesetzlichen Rentenversicherung?

   Wie verhalten sich dazu die Aussagen zur Beitragssatzwirkung der vorgesehenen Maßnahme im Referentenentwurf (vgl. Tabelle 2 auf Seite 90 des Entwurfs)?

Eine Legaldefinition der so genannten versicherungsfremden Leistungen gibt es nicht. Die Gesetzliche Rentenversicherung beruht grundsätzlich auf dem Versicherungsprinzip und ist durch Elemente des sozialen Ausgleichs geprägt. Dem Bundeszuschuss stehen grundsätzlich keine einzelnen abgrenzbaren Leistungen gegenüber. Vielmehr kommt darin vor allem die Gesamtverantwortung des Staates für ein funktionierendes Altersversorgungssystem zum Ausdruck.

5. Wie hoch quantifiziert sich das Einsparvolumen für den vorgesehenen Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei universitären Ausbildungszeiten ab dem Jahr 2005 und in den nächsten zehn Jahren?

   Wie schlüsselt sich diese Zahl nach Frauen und Männern sowie nach alten Bundesländern und neuen Bundesländern auf?

Auf der Grundlage der statistischen Auswertung des Rentenzugangs 2002 werden die Einsparungen aus dem Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten nur für den Bereich der Fachhochschul- und Hochschulausbildungszeiten auf langfristig rund 0,2 Mrd. Euro geschätzt. Hinzu kommt die Einsparung aus dem Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten für den Bereich der schulischen Ausbildung (soweit nicht Fachschule etc.). Siehe Antwort auf Frage 6. Im Jahr 2005 wird der Einspareffekt kaum messbar sein. Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Bundesgebiet ist hier nicht möglich.

6. Wie hoch quantifiziert sich das Einsparvolumen für den vorgesehenen Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei sonstigen schulischen, d. h. außeruniversitären Ausbildungszeiten ab dem Jahr 2005 und in den nächsten zehn Jahren?

   Wie schlüsselt sich diese Zahl nach Frauen und Männern sowie nach alten Bundesländern und neuen Bundesländern auf?

Insgesamt würde sich durch die Neuregelung der bewerteten Anrechnungszeiten für schulische Ausbildung (inklusive universitärer Ausbildung) langfristig ein Einsparvolumen in Höhe von 0,1 Beitragssatzpunkten ergeben. Aufgrund der Vertrauensschutzregelungen und der erst sukzessiven Entfaltung des Einspareffektes werden für 2005 nur kaum messbare Einsparungen erwartet.

Eine Aufschlüsselung des Einsparvolumens nach Geschlecht und Bundesgebiet ist hier nicht möglich.

7. Wie hoch wäre die monatliche Rentenminderung nach Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischen und universitären Ausbildungszeiten im Jahr 2005 unter folgender zugrunde liegender Modellrechnung: männlich/weiblich/alte Bundesländer/neue Bundesländer, 35 Beitragsjahre, 2 Kinder, Renteneintritt 65 Jahre?

Bei strenger Einhaltung der Modellvorgaben können weder im Jahr 2005 noch zu einem späteren Zeitpunkt Rentenminderungen infolge des Wegfalls der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischen und universitären Ausbildungszeiten ermittelt werden, weil konkrete Angaben über vorhandene schulische Ausbildungszeiten fehlen. Für die Berechnung der Modelle sind deshalb nach Vollendung des 17. Lebensjahres jeweils acht Jahre mit Schul- und Hochschulausbildung bei gleichzeitiger Reduzierung von drei bewerteten Jahren, entsprechend der in dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsregelung, unterstellt worden. Kindererziehungszeiten wurden nur bei den Berechnungen für Frauen unterstellt, wobei die Geburt der Kinder jeweils auf das 25. und auf das 27. Lebensjahr der Frauen gelegt wurde. Für die 35 Beitragsjahre wurden in den Varianten 1 und 3 Arbeitsverdienste in Höhe des Durchschnittsentgelts und in den Varianten 2 und 4 in Höhe von 150 % des Durchschnittsentgelts unterstellt.

Die Auswirkung auf die Höhe der Rente ist infolge der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsregelung vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängig. Die volle Wirkung tritt erst nach Auslaufen der vorgesehenen Übergangsregelungen bei einem Rentenbeginn ab Januar 2009 ein.

Die folgenden Tabellen zeigen für die berechneten Modelle die Rentenminderungen im Jahr 2005:

1. Minderungen der Rente an Männer bei 35 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst

	Alte Länder		Neue Länder	
Monat des Rentenbeginns in 2005	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro
Januar	966,01	0	849,18	0
Februar	964,88	1,13	848,19	0,99
März	963,84	2,17	847,28	1,90
April	962,81	3,20	846,37	2,81
Mai	961,68	4,33	845,38	3,80
Juni	960,64	5,37	844,47	4,71
Juli	959,51	6,50	843,48	5,70
August	958,48	7,53	842,57	6,61
September	957,45	8,56	841,66	7,52
Oktober	956,32	9,69	840,67	8,51
November	955,28	10,73	839,76	9,42
Dezember	954,15	11,86	838,76	10,42

2. Minderungen der Rente an Männer bei 35 Beitragsjahren mit 150 % des Durchschnittsverdienstes

	Alte Länder		Neue Länder	
Monat des Rentenbeginns in 2005	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro
Januar	1429,89	0	1256,73	0
Februar	1428,66	1,23	1255,66	1,07
März	1427,44	2,45	1254,58	2,15
April	1426,22	3,67	1253,51	3,22
Mai	1424,99	4,90	1252,43	4,30
Juni	1423,77	6,12	1251,36	5,37
Juli	1422,55	7,34	1250,28	6,45
August	1421,33	8,56	1249,21	7,52
September	1420,10	9,79	1248,13	8,60
Oktober	1418,88	11,01	1247,06	9,67
November	1417,66	12,23	1245,98	10,75
Dezember	1416,43	13,46	1244,91	11,82

3. Minderungen der Renten an Frauen bei 35 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst und zwei Kindern

	Alte Länder		Neue Länder	
Monat des Rentenbeginns in 2005	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro
Januar	1025,58	0	901,55	0
Februar	1024,36	1,22	900,48	1,07
März	1023,14	2,44	899,40	2,15
April	1021,91	3,67	898,33	3,22
Mai	1020,69	4,89	897,25	4,30
Juni	1019,47	6,11	896,18	5,37
Juli	1018,24	7,34	895,10	6,45
August	1017,02	8,56	894,03	7,52
September	1015,80	9,78	892,95	8,60
Oktober	1014,58	11,00	891,88	9,67
November	1013,35	12,23	890,80	10,75
Dezember	1012,13	13,45	889,73	11,82

4. Minderungen der Renten an Frauen bei 35 Beitragsjahren mit 150 % des Durchschnittsverdienstes und zwei Kindern

	Alte Länder		Neue Länder	
Monat des Rentenbeginns in 2005	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro	Rentenhöhe in Euro	Rentenminderung in Euro
Januar	1482,12	0	1302,65	0
Februar	1480,90	1,22	1301,58	1,07
März	1479,68	2,44	1300,50	2,15
April	1478,46	3,66	1299,43	3,22
Mai	1477,23	4,89	1298,35	4,30
Juni	1476,01	6,11	1297,28	5,37
Juli	1474,79	7,33	1296,20	6,45
August	1473,56	8,56	1295,13	7,52
September	1472,34	9,78	1294,05	8,60
Oktober	1471,12	11,00	1292,98	9,67
November	1469,90	12,22	1291,90	10,75
Dezember	1468,67	13,45	1290,83	11,82

8. Wann und durch welches Gesetz wurde die Höchstdauer der Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung von 13 auf 7 Jahre begrenzt?

Wie beurteilt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund, dass die SPD diesem Gesetz seinerzeit zugestimmt hat – die Aussage der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, im „TAGESSPIEGEL“ vom 26. Oktober 2003: „Zum Geschrei der Union: Ich will nur mal daran erinnern, dass unionsgeführte Regierungen in den 90er Jahren

die Anrechnung von Ausbildungszeiten von dreizehn auf sieben auf drei Jahre zusammengestrichen haben“?

Die vorgesehene Reduzierung der Anrechnungszeiten ist zur Sicherung der Finanzgrundlagen in der Gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich und in ihrer Ausgestaltung der Versichertengemeinschaft auch zumutbar. Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, hat auf diesen Umstand hingewiesen und diejenigen, die an der notwendigen Regelung Kritik üben, daran erinnert, dass auch unionsgeführte Bundesregierungen – teils aus ähnlichen Erwägungen – in der Vergangenheit die Anrechnungszeiten drastisch zurückgeführt haben. Die mit dem „Rentenreformgesetz 1992“ beschlossene Begrenzung der Höchstdauer der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von 13 auf 7 Jahre erfolgte auf Vorschlag der damaligen Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP.

Die mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1996 vorgenommene weitere Kürzung der bewerteten Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung und Hoch- und Fachschulstudium stieß auf den Widerstand der damaligen Opposition. Im Rahmen der Rentenreform 2001 wurden deshalb diese sehr weit gehenden Einschnitte abgemildert und sogar deutliche Verbesserungen gegenüber dem vorhergehenden Recht durchgesetzt:

Seit Januar 2002 können zusätzlich zu den drei bewerteten Jahren bis zu fünf Jahre an schulischen Anrechnungszeiten als unbewertete Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie auch bei langer Dauer schulischer Ausbildung vermieden. Insbesondere im Falle von Frühinvalidität können diese Zeiten zu erheblichen Verbesserungen in der Rentenhöhe führen. Die beitragsfreien Anrechnungszeiten zählen zudem auch für die Wartezeit von 35 Jahren, die für den Bezug einer Altersrente ab 63 an langjährig Versicherte erforderlich ist.

9. Wie hat die Bundesregierung in der 13. Wahlperiode die Beschränkung der Anerkennung von Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz von 1996 auf maximal 3 Jahre bewertet?

   Wie korrespondiert diese Bewertung mit den jetzigen Plänen, die bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer und universitärer Ausbildung komplett streichen?

   Macht es nach Einschätzung der Bundesregierung einen qualitativen Unterschied, die Höchstdauer der Anerkennung von Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung von 7 auf 3 Jahre zu begrenzen oder die Anrechnungszeiten ganz abzuschaffen?

Die vorgesehene Regelung beseitigt die Bewertung für 3 Jahre Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung. Die Zeiten gelten aber weiterhin als Anrechnungszeiten, so dass der Wegfall der Bewertung nicht zum Verlust von Ansprüchen führt, wie dies 1996 mit der im Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vorgesehenen Reduzierung der schulischen Anrechnungszeiten von 7 auf 3 Jahre geschehen ist.

Eine gänzliche Abschaffung der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung würde zu rentenrechtlichen Lücken führen, die sowohl im Falle von Frühinvalidität aber auch bei der Erfüllung bestimmter Wartezeiten erhebliche Negativwirkungen hätten. Der Regierungsentwurf sieht deshalb keine Reduzierung oder Beseitigung der wegen schulischer Ausbildung anrechenbaren Zeiten vor, sondern lediglich den Wegfall der Bewertung für 3 Jahre mit Schul- und Hochschulausbildung.

10. Aus welchen Gründen wird die Bewertung der Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung gestrichen, an der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vor dem 25. Lebensjahr bei tatsächlicher Berufsausbildung aber festgehalten?

    Bestehen aus Sicht der Bundesregierung gegen diese unterschiedliche rentenrechtliche Berücksichtigung von schulischer und beruflicher Ausbildung keine rechtlichen Bedenken?

Mit der geplanten Neuregelung wird die Bewertung von Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr aufgehoben. Für Fachschulzeiten und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen verbleibt es bei der geltenden Regelung. Außerdem soll die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten schulischer Ausbildung und die rentenrechtliche Höherbewertung von Zeiten beruflicher Ausbildung für jeden Versicherten auf einen Höchstzeitraum von insgesamt 36 Monaten begrenzt werden.

Gegen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken. Soweit bestimmte Formen schulischer Ausbildung begünstigt bleiben, ist dies nicht willkürlich, sondern durch den Gleichklang mit der Begünstigung beruflicher Ausbildung im dualen System gerechtfertigt. Im rentenrechtlichen Sinne ist Fachschulausbildung die Teilnahme an Ausbildungsgängen mit überwiegend berufsbildendem Charakter. Zu den Fachschulen gehören auch Berufsfachschulen, die keine Berufsbildung voraussetzen, sondern der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, haus- oder landwirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf dienen (z. B. Handels- und Haushaltsschulen).

11. Wie hoch sind die Ausgaben für die geltende Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen?

    Wie schlüsselt sich diese Zahl nach Frauen und Männern sowie nach alten Bundesländern und neuen Bundesländern auf?

    Wie hoch quantifiziert sich das Einsparvolumen für den vorgesehenen Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen ab dem Jahr 2005 und in den nächsten zehn Jahren?

    Wie schlüsselt sich diese Zahl nach Frauen und Männern sowie nach alten Bundesländern und neuen Bundesländern auf?

Für den Rentenbestand liegen keine statistischen Informationen über die Ausgaben für die geltende Höherbewertung vor.

Grundlage für die Abschätzung des Einsparvolumens bildet die Auswertung der o. g. Sondererhebung Vollendete Versichertenleben (VVL 2001). Ziel der Auswertung war es, die Anwartschaftsveränderung zu ermitteln, die sich aus der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate ergeben würde. Bei der Auswertung konnte jedoch nicht unterschieden werden, ob einer als berufliche Ausbildung markierten Beitragszeit vor dem 25. Lebensjahr des Versicherten eine tatsächliche Ausbildung oder nur eine Pflichtbeitragszeit ohne eine Berufsausbildung (z. B. eine Aushilfstätigkeit) zugrunde lag. Für die Auswertung wurde eine tatsächliche Ausbildung angenommen, wenn maximal 0,02 Entgeltpunkte pro Monat aus der zugehörigen Beitragszeit vorliegen.

Auf Grundlage dieser Modellrechnungen wurden die Einsparungen langfristig auf rund 0,1 Beitragssatzpunkte geschätzt. Im Jahr 2005 sind aufgrund der Vertrauensschutzregelungen noch keine signifikanten Einsparungen zu erwarten.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der geplante Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischen und universitären Ausbildungszeiten Frauen – in Zukunft noch mehr als heute – in besonderem Maße trifft, weil diese aufgrund von Kindererziehungszeiten, Pflegetätigkeit, Teilzeitarbeit etc. im Durchschnitt sowieso schon weniger Beitragsjahre vorweisen können als Männer?

Wenn ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen, um diese Einschnitte insbesondere für Frauen sozial abzufedern, z. B. durch eine bessere Anerkennung der Kindererziehungszeiten?

Die Anzahl der von der Neuregelung der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung und der pauschalen Höherbewertung Betroffenen beträgt rd. 390 000 Versichertenrenten (vgl. Antwort zu Frage 1). Davon entfallen rd. $^1/_4$ auf Frauen und $^3/_4$ auf Männer. Die durchschnittliche Rentenminderung beträgt bei Männern 16,40 Euro/Monat und bei Frauen 12,02 Euro/Monat. Frauen sind demnach sowohl in Anzahl wie durchschnittlicher Rentenminderung weniger als Männer betroffen.

Zutreffend ist, dass die durchschnittliche Versicherungszeit von Frauen geringer ist als die von Männern. Die Brüche in den Erwerbsbiografien der Frauen sind vor allem auf die Erziehung von Kindern und Belastungen durch Familienarbeit zurückzuführen. Zur Anerkennung von Kindererziehung sind in den vergangenen Jahren gerade im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden. Dabei ist zum Beispiel auf die Ausdehnung der Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 auf drei Jahre hinzuweisen.

Im Übrigen hat sich in den letzten 20 Jahren die Situation der Frauen in der Gesellschaft geändert. Die klassische Hausfrauenehe gehört der Vergangenheit an. Das Verhältnis von Familienarbeit und Erwerbsarbeit verändert sich. Viele Frauen gehen auch in Zeiten der Kindererziehung einer (Teilzeit-)Beschäftigung nach. Dies hat die Bundesregierung im Rahmen der Rentenreform 2001 zugunsten von Frauen bereits aufgegriffen. Zu nennen sind vor allem die Höherbewertung von Beitragszeiten in den ersten 10 Jahren der Kindererziehung, die rentenrechtliche Begünstigung von Mehrfacherziehung, die Einführung kindbezogener Zuschläge in das Hinterbliebenenrecht und nicht zuletzt die staatliche Förderung für nicht erwerbstätige Frauen bei der Riester-Rente.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag von Prof. Dr. Winfried Schmähl in seiner Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung am 30. Oktober 2003, dass „bei Anrechnung von Ausbildungszeiten auch Beitragszahlungen entrichtet werden, und zwar von der Einrichtung, die für Ausbildungsförderung zuständig ist. Hier wäre also – wie im Fall der Kindererziehungszeiten – eine aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzierende Beitragszahlung sachadäquat, sei es generell oder zur verteilungspolitischen Flankierung von Beitragszahlungen der Betroffenen“ (Ausschussdrucksache 338 vom 28. Oktober 2003)?

Dem Vorschlag, für Auszubildende Beitragszahlungen zur Altersvorsorge unmittelbar aus Steuermitteln über die Verwaltungsstruktur der Ausbildungsförderungsämter leisten zu lassen, vermag die Bundesregierung nicht zuzustimmen. Die Bundesregierung verfolgt das primär bildungspolitische Ziel, die Ausbildungszeiten im tertiären Bereich zu verkürzen, damit die Hochschulabsolventen deutlich früher ins Erwerbsleben eintreten können. Damit werden zugleich frühere Eigenleistungen über Sozialversicherungsbeiträge zur Alterssicherung erreicht.

14. Wann hat die Bundesregierung den Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung beschlossen?

    Aus welchen Gründen war diese Maßnahme im Papier der Bundesregierung „Rentenbeitrag bleibt stabil – Einschnitte für Rentnerinnen und Rentner“ vom 19. Oktober 2003 noch nicht enthalten?

    Warum taucht diese Maßnahme erstmals in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 20. Oktober 2003 auf?

    Aus welchen Gründen war zunächst eine dreijährige Übergangsregelung für die Maßnahme geplant?

    Welche Gründe waren maßgebend dafür, die Übergangsregelung auf vier Jahre auszudehnen?

Das in Frage 14 genannte Papier enthält keine abschließende Aufzählung der Maßnahmen, die das Bundeskabinett in der Rentenklausur beschlossen hat, sondern informiert zeitnah über die wichtigsten Bausteine des Maßnahmenbündels. Dagegen informiert die Pressemitteilung vom 20. Oktober 2003 über das gesamte rentenpolitische Maßnahmenpaket.

Die Verlängerung der Übergangsregelung von drei auf vier Jahre dämpft die Wirkung der Maßnahme für die rentennahen Jahrgänge.

15. Besteht aus Sicht der Bundesregierung für die rentennahen Jahrgänge ausreichend Zeit, sich auf die durch den Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung ergebenden Rentenkürzungen einzustellen und entsprechende Vorsorge zu treffen?

    Wenn ja, auf welche Weise sollte nach Einschätzung der Bundesregierung ein heute 59-jähriger Durchschnittsverdiener mit einer dreijährigen Schulausbildung vorsorgen, um eine Kürzung seiner Rente, die er im Jahr 2009 beantragen will, von derzeit 58,79 Euro zu kompensieren?

Die geltenden rentenrechtlichen Regelungen sehen keine nachträgliche Einzahlung in die Gesetzliche Rentenversicherung vor. Damit bleibt es dem Einzelnen überlassen, seine individuelle Minderung im Rahmen bestehender Angebote von Finanzdienstleistern bei Bedarf zu kompensieren.

16. Wie hoch sind die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die übrigen Anrechnungszeiten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anrechnungstatbeständen?

Die Aufwendungen für die einzelnen Anrechnungszeiten können aus dem Rentenbestand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nicht ermittelt werden, da die hierfür erforderlichen statistischen Daten nicht vorliegen.

17. Wie hoch ist derzeit die Durchschnittsrente von Frauen in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern?

    Wie hoch ist die Durchschnittsrente von Männern in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern?

    Wie viele Frauen bzw. Männer in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern müssen mit einer Rente unter diesem Durchschnittswert auskommen?

    Wie hoch ist die Anzahl der Frauen bzw. Männer in den alten Bundesländern und den neuen Bundesländern, die mit einer Rente von 600 Euro oder weniger auskommen müssen?

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge und Anzahl der Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung am 01. Juli 2002

Art der Rente	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer [1]	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (EUR im Monat)			
Versichertenrenten insgesamt	477,42	981,82	651,46	1.029,31
Renten wegen Alters	464,28	1.002,14	651,08	1.082,81
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	642,56	839,46	654,49	736,55
	Anzahl der Rentnerinnen und Rentner (in Tsd.)			
Versichertenrenten insgesamt	7.496	6.304	2.317	1.541
Renten wegen Alters	6.943	5.517	2.058	1.303
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	553	787	258	238
darunter:	mit einer Rente unter dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag (in Tsd.)			
Versichertenrenten insgesamt	4.040	2.794	1.159	814
Renten wegen Alters	3.830	2.358	1.036	706
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	260	381	124	110
darunter:	mit einer Rente unter 600 EUR (in Tsd.)			
Versichertenrenten insgesamt	4.960	1.344	870	77
Renten wegen Alters	4.739	1.186	799	27
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	221	158	71	50

[1] ohne Artikel 2 RÜG-Renten

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMGS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

18. Wie ist die Aberkennung der Ausbildungszeiten bei der Rentenberechnung mit dem Ziel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu vereinbaren, die Zahl der Studierenden auf 40 Prozent eines Altersjahrgangs zu erhöhen?

    Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage des Präsidenten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. Herbert Rische, durch den Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung mindere „man den Stellenwert der Ausbildungszeit. Das ist nicht das richtige Signal. Unsere Arbeitswelt wandelt sich, Beschäftigungsbiografien werden unsteter. Aus- und Fortbildung auch neben dem Arbeitsleben werden wichtiger. Das kann man nicht als Privatsache behandeln.“ (DER TAGESSPIEGEL vom 27. Oktober 2003)?

Für den Innovationsstandort Deutschland auf dem Weg in die Wissensgesellschaft werden hoch qualifizierte Arbeitskräfte benötigt. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Zahl der Studierenden auf 40 % eines Altersjahrgangs zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurden unter anderem das Bundesausbildungsförderungsgesetz reformiert und Initiativen gestartet, mit denen insbesondere für die Aufnahme eines naturwissenschaftlich-technischen Studienganges geworben wird. Zum Ausbau der Attraktivität des Studiums verfolgt die Bundesregierung darüber hinaus die Ziele der Verkürzung von Regelstudienzeiten, der Einführung von Qualitäts- und Leistungsstandards und der internationalen Ausrichtung der Studiengänge. Es ist richtig, dass die künftigen Rentenansprüche von Akademikern aufgrund der Streichung der Bewertung von Anrechnungszeiten im Studium geringfügig abgesenkt werden. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass Studieninteressierte die Entscheidung über die Aufnahme eines Studiums von der Aussicht auf die Rentenanrechnung ihrer Studienzeiten abhängig machen. Die Gründe, die für ein Hochschulstudium sprechen, sind vielfältig. Zu nennen sind hier im Hinblick auf berufsbezogene Aspekte insbesondere die Chance zur Übernahme besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, überdurchschnittliche Einkommenschancen und verminderte Risiken der Arbeitslosigkeit.

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung zu, dass in der sich wandelnden Arbeitswelt auch die Beschäftigtenbiografien vielfältiger werden. Die Anforderungen der Wissensgesellschaft verlangen einen kontinuierlichen, lebenslangen Lernprozess, insbesondere auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die beschleunigte Verkürzung von Innovations- und Produktlebenszyklen. Aus- und Fortbildung werden daher integraler Bestandteil des Arbeitslebens werden.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung das Umfrage-Ergebnis der „WELT am SONNTAG“, wonach sich die Mehrheit der Länder-Kultusminister gegen den vorgesehenen Wegfall der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung ausgesprochen hat (dpa vom 26. Oktober 2003)?

Die Bundesregierung hat die Bewertung der Kultusminister der Länder zur Kenntnis genommen, hält jedoch angesichts der Finanzlage der Gesetzlichen Rentenversicherung an den Maßnahmen zur Sicherung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung fest.

20. Wie hoch ist die durchschnittliche Rente eines Akademikers in Deutschland (weiblich/männlich/alte Bundesländer/neue Bundesländer)?

Wie hoch ist die Durchschnittsrente eines Geisteswissenschaftlers (weiblich/männlich/alte Bundesländer/neue Bundesländer)?

Wie hoch ist die durchschnittliche Rente eines Naturwissenschaftlers (weiblich/männlich/alte Bundesländer/neue Bundesländer)?

Wie hoch ist im Vergleich dazu die Durchschnittsrente eines Facharbeiters (z. B. in der metallverarbeitenden Industrie) aufgeschlüsselt nach weiblich/männlich/alte Bundesländer/neue Bundesländer?

Die durchschnittliche Rente eines Akademikers aus der Gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich in der gewünschten Aufgliederung der folgenden Tabelle entnehmen. Es werden ehemalige Arbeiter und Angestellte ab 65 Jahren betrachtet. Andere Gruppen von Beziehern einer Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung, z. B. mit letzter beruflicher Stellung als Selbstständige oder Beamte werden aus systematischen Gründen nicht einbezogen. Für sie stellt die Gesetzliche Rentenversicherung meist nicht die Hauptquelle der Alterssicherung dar. Zum Vergleich zeigt die Tabelle auch Rentennettobeträge von Personen mit abgeschlossener Lehre oder Gesellenprüfung. Durchschnittsrentenbeträge nach studierter Fachrichtung liegen nicht vor.

Betrag der Versichertenrente 1999
65-Jährige und ältere mit eigener GRV-Rente
(Letzte berufliche Stellung Arbeiter(in) oder Angestellte(r))
- Monatsbetrag je Bezieher, netto -

Akademiker

	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Männer und Frauen	1.163 €	1.092 €	1.219 €
Männer	1.307 €	1.303 €	1.311 €
Frauen	857 €	708 €	999 €

Personen mit abgeschlossener Lehre oder Gesellenprüfung

	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
Männer und Frauen	813 €	834 €	744 €
Männer	1.112 €	1.137 €	989 €
Frauen	510 €	470 €	603 €

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASiD´99), Sonderauswertung des BMGS.

21. Wie berücksichtigen andere Länder, mit denen Deutschland im internationalen Wettbewerb steht, sowie das europäische Ausland die Zeiten schulischer Ausbildung bei der Rentenberechnung (USA, Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)?

Wie hoch ist die durchschnittliche Rente eines Akademikers in diesen Ländern (weiblich/männlich/Geisteswissenschaftler/Naturwissenschaftler)?

In der weit überwiegenden Zahl der genannten Staaten werden Ausbildungszeiten bei der Rentenberechnung nicht als beitragsfrei anzurechnende Zeiten berücksichtigt. Dies gilt grundsätzlich auch für Liechtenstein. Allerdings unterliegen Studentinnen und Studenten wie alle nichterwerbstätigen Personen der Pflichtversicherung in der Grundversicherung (1. Säule), wenn sie in Liechtenstein wohnen. Die Beitragspflicht beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 20. Lebensjahres. Der Beitrag ist in Höhe des Mindestbeitrags zu entrichten. Dadurch erwerben Studierende auch ohne Erwerbstätigkeit Rentenversicherungszeiten und erhöhen ihre Anwartschaften.

In Luxemburg und in Österreich können Ausbildungszeiten berücksichtigt werden; in Österreich ist hierfür jedoch erforderlich, dass für diese Zeiten Beiträge gezahlt worden sind. In Italien gibt es die Möglichkeit, für nicht beitragsbelegte Zeiten eines Universitätsstudiums Beiträge nachzuentrichten; in Griechenland besteht die Möglichkeit, für Zeiten des Bildungsurlaubs Beiträge nachzuentrichten. In Großbritannien gibt es Beitragsgutschriften, soweit Versicherte bis zum 18. Lebensjahr eine Ausbildung absolvieren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Frage einer spezifischen Anerkennung von Ausbildungszeiten nicht in Systemen stellt, die auf dem Wohnen beruhen; in derartigen Systemen wird die Alterssicherung allein durch das Wohnen in diesen Staaten aufgebaut, unabhängig von der Ausübung einer Beschäftigung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen (Beispiel: die meisten skandinavischen Staaten sowie die Niederlande).

Diese Angaben beruhen auf dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Informationssystem „Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum“ (MISSOC) sowie auf Informationen der deutschen Rentenversicherungsträger.

Angaben über die durchschnittlichen Renten eines Akademikers in diesen Ländern liegen nicht vor.

22. In welchem Alter beginnt in Deutschland ein Akademiker seine berufliche Laufbahn?

Wann beginnen in anderen Ländern (USA, Belgien, Dänemark, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich) Akademiker ihre berufliche Laufbahn?

Konkretes Zahlenmaterial zu der Frage, wann ein Akademiker in europäischen Ländern bzw. den USA seine berufliche Laufbahn beginnt, liegt der Bundesregierung nicht vor. Anhaltspunkte zum Alter bei Erreichen des Studienabschlusses bietet die Studie „Careers after Higher Education: a European Research Study“ des Wissenschaftlichen Zentrums für Berufs- und Hochschulforschung der Universität Kassel, die Daten von 40 000 Absolventen des Jahrgangs 1995 aus 12 Ländern berücksichtigt. Danach betrug das Alter bei Abschluss des Erststudiums in Deutschland sowie Italien 27,3 Jahre, in Spanien 23,8 (Kurzstudium) bzw. 24,9 Jahre (Langstudium), in Frankreich 23,0 (Licence) bzw. 24,6 Jahre (Maitrise), in Österreich 27,8 Jahre, in den Niederlanden 25,3 (HBO) bzw. 26,3 Jahre (Universität), im Vereinigten Königreich 26,2 Jahre (Bachelor), in Finnland 28,8 Jahre, in Schweden 28,0 Jahre und in Norwegen 27,7 Jahre (Kurzstudium) bzw. 28,3 Jahre (Langstudium).

23. Welchen ökonomischen Nutzen stellt eine akademische Ausbildung (gemessen am Netto-Lebensverdienst) gegenüber anderen Ausbildungswegen dar (für weibliche/männliche Akademiker/in den alten Bundesländern/in den neuen Bundesländern)?

Deutschlands Position als weltweit zweitgrößter Netto-Technologieexporteur beruht in entscheidendem Maße auf seinen vielen hoch qualifizierten Fachkräften, die mit ihrer Ausbildung das Fundament für die technologische Leistungsfähigkeit Deutschlands legen. Bildung und Ausbildung stellen durchweg lohnende Investitionen dar, sowohl aus der Perspektive des Einzelnen (private Bildungsrendite) als auch für die Gesellschaft als Ganzes (soziale Bildungsrendite).

Aktuelle Studien beziffern über alle Ausbildungsniveaus hinweg eine durchschnittliche private Bildungsrendite von über 8 % für Männer und über 10 % für Frauen pro Ausbildungsjahr. Dabei ist zu beachten, dass auch wissenschaftlich fundierte Analysen oftmals die Vorteilhaftigkeit von Bildung unterschiedlich hoch ausweisen, was insbesondere auf den berücksichtigten Personenkreis, die Wahl der Referenzausbildung und die einbezogenen Ausbildungskosten zurückzuführen ist. Die für Frauen höhere Bildungsrendite ist auf deren niedrigere Partizipationsrate am Arbeitsmarkt und die höheren Entgelte von Männern mit niedrigem Ausbildungsniveau zurückzuführen.

Eine akademische Ausbildung an einer Universität führt, im Vergleich zu Personen mit Haupt- oder Realschulabschluss, für Frauen und Männer zu den oben genannten privaten Renditen. Bei einer Fachhochschulausbildung liegen die privaten Erträge leicht darüber. Auch im Vergleich zu Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Abitur beträgt die Rendite einer akademischen Ausbildung noch 5 % und mehr.

Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen, die zwischen den alten und den neuen Ländern differenzieren, liegen nicht vor. Es ist aber plausibel, dass mit einem in den neuen Ländern erworbenen Hochschulabschluss ähnlich hohe Renditen wie mit einem in den alten Ländern erworbenen Abschluss erzielt werden können. Zudem sind gerade hoch qualifizierte Personen überdurchschnittlich mobil, weshalb eine derartige regionale Differenzierung auch nur eingeschränkt sinnvoll ist.

Höhere Humankapitalinvestitionen führen in der Regel zu höheren Einkommen und zu einem geringeren Risiko der Arbeitslosigkeit, allerdings in Verbindung mit Kosten für die Ausbildung und tendenziell kürzerer Erwerbsphase. Auch unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge führt ein Studium, besonders bei weitgehend öffentlich finanziertem Ausbildungsangebot, zu einer positiven Bildungsrendite. Die Höhe dieser Bildungsrendite wird je nach gewählten Annahmen in verschiedenen Studien unterschiedlich quantifiziert.

Bruttomonatsverdienste der pflichtversicherten Arbeitnehmer 1998 nach Ausbildungsabschluss

	Männer und Frauen		Männer		Frauen	
	Brutto-monats-verdienst	Verhältnis zum Durchschnitt	Brutto-monats-verdienst	Verhältnis zum Durchschnitt	Brutto-monats-verdienst	Verhältnis zum Durchschnitt
Alle	1.584 €	100%	1.964 €	100%	1.171 €	100%
darunter:						
mit Hochschulabschluss	2.299 €	145%	2.775 €	141%	1.691 €	144%
mit Fachhochschulabschluss	2.028 €	128%	2.605 €	133%	1.400 €	120%
mit Meisterschule	1.888 €	119%	2.256 €	115%	1.377 €	118%
mit Lehre	1.480 €	93%	1.838 €	94%	1.108 €	95%
ohne Abschluss	956 €	60%	1.129 €	57%	812 €	69%

Quelle: Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 (EVS´98), Sonderauswertung P26.

Da mit höheren Einkommen auch eine höhere Produktivität verbunden ist, sind Ausbildungsinvestitionen auch gesamtwirtschaftlich von hohem Nutzen. Der

Produktivitätsfortschritt ist die wichtigste Quelle gesamtwirtschaftlichen Wachstums.

24. Wie lange dauert die durchschnittliche Erwerbsphase und Rentenbezugsphase eines Akademikers?

    Wie lange dauert die durchschnittliche Erwerbsphase und Rentenbezugsphase anderweitig Berufstätiger?

Auf der Basis der vorliegenden Daten des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zum Rentenzugang, zum Rentenbestand und zum Rentenwegfall sind gegenwärtig hierzu keine Auswertungen möglich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333